



Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Stefan Schuster, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Taşdelen, Florian von Brunn, Harry Scheuenstuhl, Helga Schmitt-Bussinger, Isabell Zacharias SPD**

Keine Wiedereinführung der Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz bei der Berufung in das Richterverhältnis

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf eine Änderung der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue – VerföD) vom 3. Dezember 1991 (AllMBI. S. 895, StAnz. Nr. 49) mit dem Ziel der Wiedereinführung der Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz bei der Berufung in das Richterverhältnis zu verzichten.

Begründung:

Als Konsequenz der Berufung eines aus Brandenburg stammenden Rechtsradikalen in das Richterverhältnis auf Probe in Bayern kündigte der Staatsminister der Justiz im Oktober 2014 an, die bestehenden Regelungen zur Einstellung von Bewerbern in die Richterschaft zu überprüfen, damit künftig Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vor Einstellung eines Bewerbers besser genutzt werden könnten.

Am 27. September 2016 hat der Ministerrat beschlossen, die Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz vor der Einstellung in den richterlichen Dienst wieder einzuführen. Dazu soll die Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst für die Einstellung in den richterlichen Dienst geändert werden. Eine Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz soll im Anschluss an ein positiv verlaufenes Vorstellungsgespräch mit Zustimmung des Bewerbers vor seiner (erstmaligen) Berufung in das Richterverhältnis erfolgen. Verweigert ein Bewerber seine Zustimmung, soll dies seiner Einstellung entgegenstehen. Die Regelanfrage soll unterbleiben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vor ihrer oder seiner Berufung in das Richterverhältnis bereits seit mindestens drei Jahren im Dienst des Freistaates Bayern tätig ist.

Das seit der Abschaffung des sog. Radikalenerlasses angewandte Verfahren nach der Verfassungstreuebekanntmachung wird als ausreichend erachtet, Feinde der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vom öffentlichen Dienst fernzuhalten. Dies gilt auch für besonders sicherheitsrelevante Bereiche des öffentlichen Dienstes wie die Richterschaft. Die Einstellung des rechtsradikalen B. als Richter auf Probe in Bayern ist offensichtlich auf mangelhafte Informationsübermittlung der Behörden zurückzuführen. Zu dem Zeitpunkt als B. zum Richter auf Probe in Bayern ernannt wurde, lag die Information des Verfassungsschutzes Brandenburg, dass B. von Brandenburg nach Bayern umgezogen ist, dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) nicht vor. Eine Regelanfrage beim BayLfV der Einstellung B's. in das Richterverhältnis hätte daher kein Ergebnis erbracht.

Den Einzelfall zum Anlass zu nehmen, die 1992 abgeschaffte routinemäßige Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz vor der Berufung in das Richterverhältnis in Bayern, wenn auch in einer modifizierten Form wieder einzuführen, ist unverhältnismäßig und unangemessen. Die Staatsregierung soll deshalb auf eine Änderung der Verfassungstreue-Bekanntmachung verzichten.